

Zugang zum Arbeitsmarkt, Fördermöglichkeiten und Leistungen

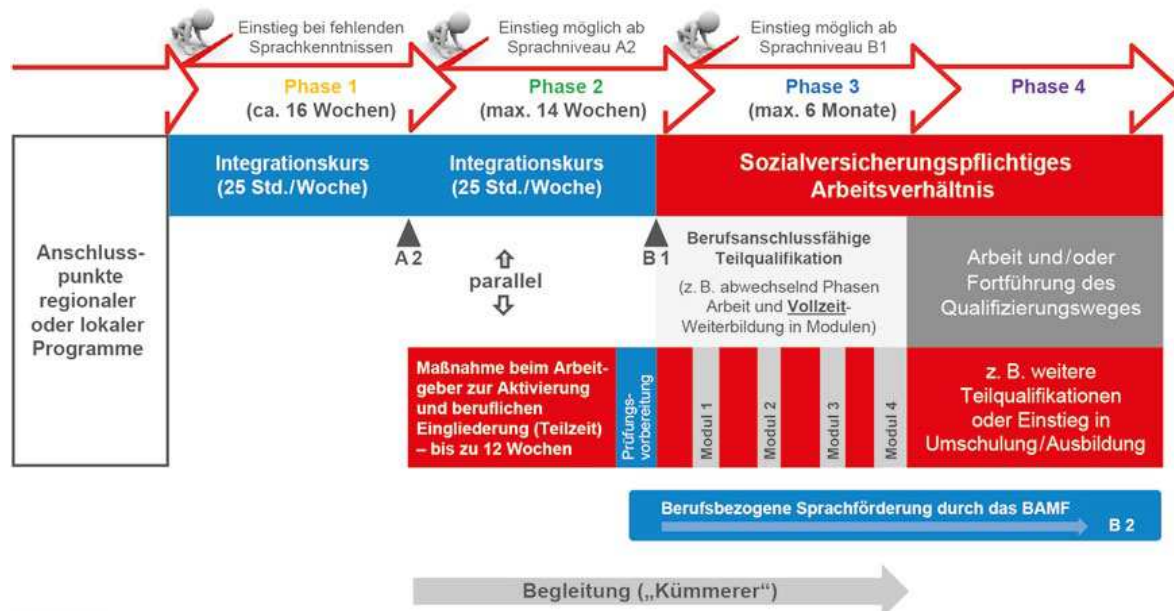
	1. bis 3. Monat	4.-14. Monat
Asylbewerber und Geduldete	Leistungen zum Lebensunterhalt	
	Asylbewerberleistungsgesetz (Kommunale Ausländerbehörde)	
	sicheres Herkunftsland: nicht gestattet	
	Arbeitsmarktzugang	
	nicht gestattet	Erlaubnis der kommunalen Ausländerbehörde und BA (Wegfall Vorrangprüfung in 133 AA-Bezirken seit 06.08.16)
	Förderung	
	Maßnahmen zur Aktivierung und berufl. Eingliederung und Leistungen aus dem Vermittlungsbudget für Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung aktuell nur aus den Ländern Eritrea, Irak, Iran, Syrien, Somalia	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, soweit kein Beschäftigungsverbot vorliegt
		Eingliederungszuschuss, Förderung der beruflichen Weiterbildung, wenn ausreichend deutsche Sprachkenntnisse vorliegen (i. d. R. auf Niveau von mindestens B1), die einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen
Ab Anerkennung als Asylberechtigter*	Leistungen Förderung Arbeitsmarktzugang	Leistung zum Lebensunterhalt nach dem SGB II Zugang zu allen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik im SGB II uneingeschränkt

Bei allen Förderleistungen müssen die Notwendigkeit der Förderung vorliegen und die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Dies muss in jedem Einzelfall durch die Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte im Vorfeld geprüft werden.

* Bei Vorliegen des Status „erwerbsfähiger Leistungsberechtigter“ nach § 7 SGB II

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand: 29.08.2016

Wege in Arbeit mit begleitender Qualifizierung



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand 07.10.2016